

**Satzung des Amtes Dänischenhagen über die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
(dezentrale Abwassersatzung)**

In der Fassung vom 07.10.2009

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und in Verbindung mit § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dänischenhagen vom 22. September 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Nach dem LWG sind Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die amtsangehörigen Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande (im Folgenden: Gemeinden) haben diese Aufgabe gemäß § 5 Abs. 1 AO zum Teil auf das Amt Dänischenhagen (im Folgenden: Amt) übertragen. Das Amt betreibt demnach in diesen Gemeinden die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung) aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche dezentrale Abwasseranlage). Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

- (4) Das Amt schafft die für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Abfuhreinrichtungen und die Behandlungsanlagen. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur dezentralen Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zur Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung kann sich das Amt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (6) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage im Sinne dieser Satzung befindetet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt die Entsorgung seiner Grundstücksabwasseranlage (Anschlussrecht) und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Der Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der dezentralen Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche dezentrale Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, hat der Verpflichtete im Sinne des § 15 Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vom Verpflichteten unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage ausschließlich durch das Amt zuzulassen (Anschlusszwang) und den zu entsorgenden Inhalt dem Amt zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt

auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage betreiben; sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung müssen angelegt werden, wenn
 - a. außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 6 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist oder
 - b. eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine vorhandene öffentliche zentrale Abwasseranlage erteilt wird.

- (2) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und wenn
 - a. den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder
 - b. die Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 LWG vorliegen.

- (3) Wenn eine Gemeinde für ihr Gebiet oder einen Teil ihres Gebietes eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung herstellt, scheiden die Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der entsprechenden zentralen Abwassersatzung unterliegen, mit dem Tage ihres Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasseranlage aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aus.

- (4) Grundstücksabwasseranlagen, die aus Gründen des Abs. 3 oder aus anderen Gründen nicht mehr dieser dezentralen Abwassersatzung unterfallen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und/ oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen sowie nach den gemäß § 18 b WHG und § 34 LWG jeweils in Be-

tracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Grundstücksabwasseranlagen und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Grundstücksabwasseranlagen durch die vom Amt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand und insbesondere auch bei Abwesenheit des Grundstückseigentümers die Entleerung durchführen können. Sie sind darüber hinaus in verkehrssicherem Zustand zu halten, wozu insbesondere auch eine ausreichende Beleuchtung gehört. Die Grundstücksabwasseranlagen müssen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Er hat insbesondere Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Amtes auf eigene Kosten zu beseitigen und die Grundstücksabwasseranlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden vom Amt bzw. von amtlich beauftragten Dritten entleert bzw. entschlammt. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Entsorgung durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 LWG. Sie handeln insofern im Auftrag des Amtes.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerung für vollbiologische Kleinkläranlagen, dass diese bei Bedarf zu entleeren sind. Unabhängig davon wird wie folgt entleert:
 - a. Eine Regelentleerung erfolgt in dem vom Amt festgesetzten und bekanntgemachten Zeitraum
 1. bei Kläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) alle 2 Jahre,
 2. ohne Bauartzulassung jährlich.

- b. Eine zusätzliche Bedarfsabfuhr kann zwischenzeitlich durchgeführt werden und ist rechtzeitig vorher mündlich oder schriftlich beim Amt anzumelden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann das Amt die Grundstücksabwasseranlage entleeren, wenn
- a. besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder
 - b. die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Das Amt bzw. das mit dem Einsammeln und Abfahren vom Amt beauftragte Unternehmen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksabwasseranlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksabwasseranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Amtes über. Das Amt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt
- a. das Vorhandensein von Kleinkläranlagen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b. vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen anzuzeigen.

Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über diese Regelung hinaus dem Amt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon sind auch die für die Berechnung, Erhebung und Festsetzung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte erfasst. Das Amt ist insbesondere über das Eintreten bzw. Entfallen des Anschlusszwangs sowie darüber zu unterrichten, ob gefährliche und/ oder schädliche Stoffe in eine Abwasseranlage gelangt sind.
- (3) Erfolgt bei einem Grundstück ein Eigentümerwechsel, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, das Amt unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksabwasseranlagen und Betretungsrecht

- (1) Den Beauftragten des Amtes ist zum Zweck der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksabwasseranlage ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksabwasseranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Amt ausgestellten Berechtigungsnachweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung sowie zur Feststellung und/ oder Überprüfung der Gebührenberechnungsgrundlagen zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksabwasseranlage

oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er das Amt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet das Amt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren sind zur Deckung der Kosten der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Gebührenpflichtiger und Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Abfuhr Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberech-

tigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Mit-eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der tatsächlich abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Es können Zuschläge nach Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Die Gebühr unterteilt sich in mehrere Bereiche und wird wie folgt festgesetzt:
 - a. Für die Regelabfuhr (§ 6 Abs. 2 Punkt a.) 34,51 €
 - b. Für eine Bedarfsabfuhr (§ 6 Abs. 2 Punkt b.)
 1. Für bis zu 5 cbm 191,33 €
 2. Für jeden weiteren cbm 38,28 €
- (3) An Zuschlägen werden erhoben für die Verlegung von Schläuchen bei einer Länge von
 - a. 30 bis 40 Metern 9,25 €
 - b. 40 bis 50 Metern 18,49 €
 - c. Für jeden weiteren Meter 2,46 €.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Sollte eine Grundstücksabwasseranlage abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung durch das Amt oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen entsorgt werden und die Satzung hierfür keinen Gebührentatbestand aufweisen, so hat der Gebührenpflichtige dem Amt auf dessen schriftliche Anordnung innerhalb eines Monats die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 15

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16

Befreiungen

- (1) Das Amt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aufhebung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksabwasseranlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Amtes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksabwasseranlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksabwasseranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und/ oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen sowie zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender Daten durch das Amt gemäß §§ 11 und 13 des Schleswig-

Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)

1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern ,
3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten,
4. aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB sowie
5. aus den Unterlagen des jeweiligen Wasserversorgers
zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, sonst dinglich Berechtigte;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ermittelt und weiterverarbeitet werden. Das Amt ist auf der Grundlage dieser Angaben und im Rahmen der Pflichten und Rechte nach dieser Satzung befugt, ein entsprechendes Verzeichnis der Abgabepflichtigen einschließlich ihrer abgabenrelevanten Daten zu führen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwasseranlagensatzung des Amtes Dänischenhagen in der Fassung der Änderung vom 11. Juni 2002 außer Kraft.

Dänischenhagen, 07.10.2009

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher